

**Beobachter**  
ZUM THEMA

ANITA HUBERT

# Ergänzungsleistungen

Wenn die AHV oder IV nicht reicht





## **Ergänzungsleistungen**

Beobachter-Edition  
© 2016 Ringier Axel Springer Schweiz AG, Zürich  
Alle Rechte vorbehalten  
[www.beobachter.ch](http://www.beobachter.ch)

Herausgeber: Der Schweizerische Beobachter, Zürich  
Lektorat: Käthi Zeugin, Zürich  
Umschlaggestaltung und Reihenkonzept: Cornelia Federer, [fraufederer.ch](http://fraufederer.ch)  
Umschlagillustration: illumueller  
Satz: Bruno Bolliger, Losone  
Druck: CPI Books GmbH, Ulm

ISBN 978-3-85569-904-9  
eISBN (ePUB) 978-3-85569-906-3  
eISBN (mobi) 978-3-85569-907-0  
eISBN (PDF) 978-3-85569-905-6

Mit dem Beobachter online in Kontakt:



[www.facebook.com/beobachtermagazin](https://www.facebook.com/beobachtermagazin)



[www.twitter.com/BeobachterRat](https://www.twitter.com/BeobachterRat)



ANITA HUBERT

# Ergänzungsleistungen

Wenn die AHV oder IV nicht reicht

Ein Ratgeber aus der Beobachter-Praxis

**Beobachter**  
EDITION

## Die Autorin

**Anita Hubert**, dipl. Sozialarbeiterin FH, Sozialversicherungsfachfrau mit eidg. Fachausweis, Nonprofit-Manager NDS, FH Wirtschaft, und Fachjournalistin, arbeitet im Beobachter-Beratungszentrum als Beraterin und Redaktorin für die Bereiche Sozialversicherungen, Arbeit und Sozialberatung.

## Dank

Ein grosses Dankeschön geht an meinen Partner Leo Ruffiner; er hat mein Skript als Erster gelesen und auf Verständlichkeit geprüft. Martin Boltshauser, Leiter der Rechtsberatung Procap, sowie meinen Kolleginnen und Kollegen beim Beobachter Regina Jäggi, Gitta Limacher, Walter Noser und Marcel Weigele danke ich für das Fachlektorat, Lukas Loher, Pro Senectute, für die Hinweise des Praktikers und Daniela Aloisi, Sozialversicherungsanstalt Zürich, für die kompetente Beantwortung vieler Fragen. Danke auch an meine Chefin Irmtraud Bräunlich für die Hilfe beim Überarbeiten und an meine Lektorin Käthi Zeugin, die mein Manuskript in diese lesbare Form gegossen hat.

Stand Gesetze und Rechtsprechung: Januar 2016



### **Download-Angebot zu diesem Buch**

Unter [www.beobachter.ch/download](http://www.beobachter.ch/download) (Code 9049) finden Sie eine Musterverfügung und die Briefvorlagen zum Herunterladen und Bearbeiten.

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	9
<b>1 Wenn das Geld nicht reicht</b> .....	11
<b>50 Jahre Ergänzungsleistungen</b> .....	12
Wozu dienen die Ergänzungsleistungen? .....	12
Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfe .....	14
Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen? .....	16
<b>So funktioniert das EL-System</b> .....	21
Einen Antrag stellen .....	22
So werden die Ergänzungsleistungen berechnet .....	24
Wenn sich die Verhältnisse ändern .....	27
Auszahlung an eine andere Stelle .....	29
Das Ende des EL-Bezugs .....	30
<b>2 EL-Berechnung 1. Teil: die Ausgaben</b> .....	33
<b>Die anrechenbaren Ausgaben im Überblick</b> .....	34
<b>Der Lebensbedarf</b> .....	36
Ihr eigener Lebensbedarf .....	37
Zusätzlicher Betrag für die Kinder .....	37
<b>Die Wohnkosten</b> .....	39
Wohnen in einer Mietwohnung .....	39
Wohnen im Eigenheim .....	43
Wohnen im Alters- und Pflegeheim .....	47

<b>Krankenkasse, Krankheitskosten und weitere Auslagen</b> .....	51
Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämie .....	52
Krankheits- und Behinderungskosten .....	53
Übrige Ausgaben .....	59
Spezialregelung für Radio- und Fernsehgebühren .....	60

### **3 EL-Berechnung 2. Teil: die Einnahmen** ..... 63

<b>Die massgebenden Einnahmen im Überblick</b> .....	64
--	----

<b>Renten und Taggelder</b> .....	66
Renten der AHV und der IV .....	66
Renten der Pensionskasse .....	69
Taggelder und Renten der Militär- und der obligatorischen Unfallversicherung .....	70
Taggelder der Invalidenversicherung .....	71
Renten der 3. Säule .....	72

<b>Das Erwerbseinkommen</b> .....	74
Faire Lösung: Lohnanrechnung bei der EL .....	74
Lohn ohne Geld: das hypothetische Einkommen .....	77
Befreiung vom hypothetischen Einkommen? .....	83

<b>Wie wird das Vermögen berücksichtigt?</b> .....	86
Was zählt bei der EL zum Vermögen? .....	88
Der Vermögensertrag .....	90
Vermögensverzehr: So wird das Vermögen angerechnet .....	91
Das Vermögen wird angepasst .....	92

<b>Was gilt für weitere Einnahmen?</b> .....	93
Alimente werden angerechnet .....	94

Nicht angerechnete Zahlungen von Sozialversicherungen .....	95
Zuwendungen von Dritten .....	98

## **4 Verschenktes Vermögen .....** 101

<b>Das Vermögen an die Kinder weitergeben?</b> .....	102
Schenkung und Erbvorbezug .....	102
Das Haus den Kindern verkaufen? .....	104
Wohnrecht und Nutzniessung .....	105

<b>Pensionskassenguthaben aufgebraucht – wer zahlt?</b> .....	108
Rente oder Kapitalbezug? .....	108
Wenn Sie das Pensionskassenkapital beziehen müssen .....	111
Fehlendes Vorsorgekapital und EL-Berechnung .....	112

<b>Vermögen weg – müssen die Angehörigen zahlen?</b> .....	114
Die Verwandtenunterstützungspflicht .....	115

## **5 Pflegekosten und Geldprobleme .....** 121

<b>Die EL fängt hohe Pflegekosten auf</b> .....	122
Pflege zu Hause .....	122
Pflegende Angehörige .....	124
Eine Pflegerin anstellen, einen Pflegedienst beauftragen .....	127
Auszeit für Pflegende und Ferien für Pflegebedürftige .....	130
Der Eintritt ins Heim .....	131

<b>Geldprobleme meistern</b> .....	134
Als EL-Bezüger richtig budgetieren .....	135
Finanzielle Unterstützung, wenn das Geld nicht reicht .....	140
Auffangnetz Sozialhilfe .....	145
Betreibung bei EL-Bezug? .....	147

<b>6</b>	<b>Probleme mit der EL-Stelle</b> .....	151
	<b>Negativer EL-Entscheid – so wehren Sie sich</b> .....	152
	Einsprache einreichen .....	153
	Wie steht es mit den Anwaltskosten? .....	155
	Das Recht, die Akten einzusehen .....	156
	Die EL-Stelle macht nicht vorwärts .....	157
	<b>Anhang</b> .....	159
	Musterverfügung mit Erklärungen .....	160
	Musterbriefe .....	162
	Nützliche Adressen .....	164
	Hilfreiche Links .....	168
	Literatur .....	168

# Vorwort

Am 1. Januar 2016 sind die Ergänzungsleistungen 50 Jahre alt geworden – ein guter Grund, diesen Beobachter-Ratgeber herauszugeben. Denn auch heute wissen viele Anspruchsberechtigte nicht, dass sie zusätzlich zu ihren Renten Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben. Sie glauben noch immer, es handle sich dabei um Sozialhilfe oder Almosen.

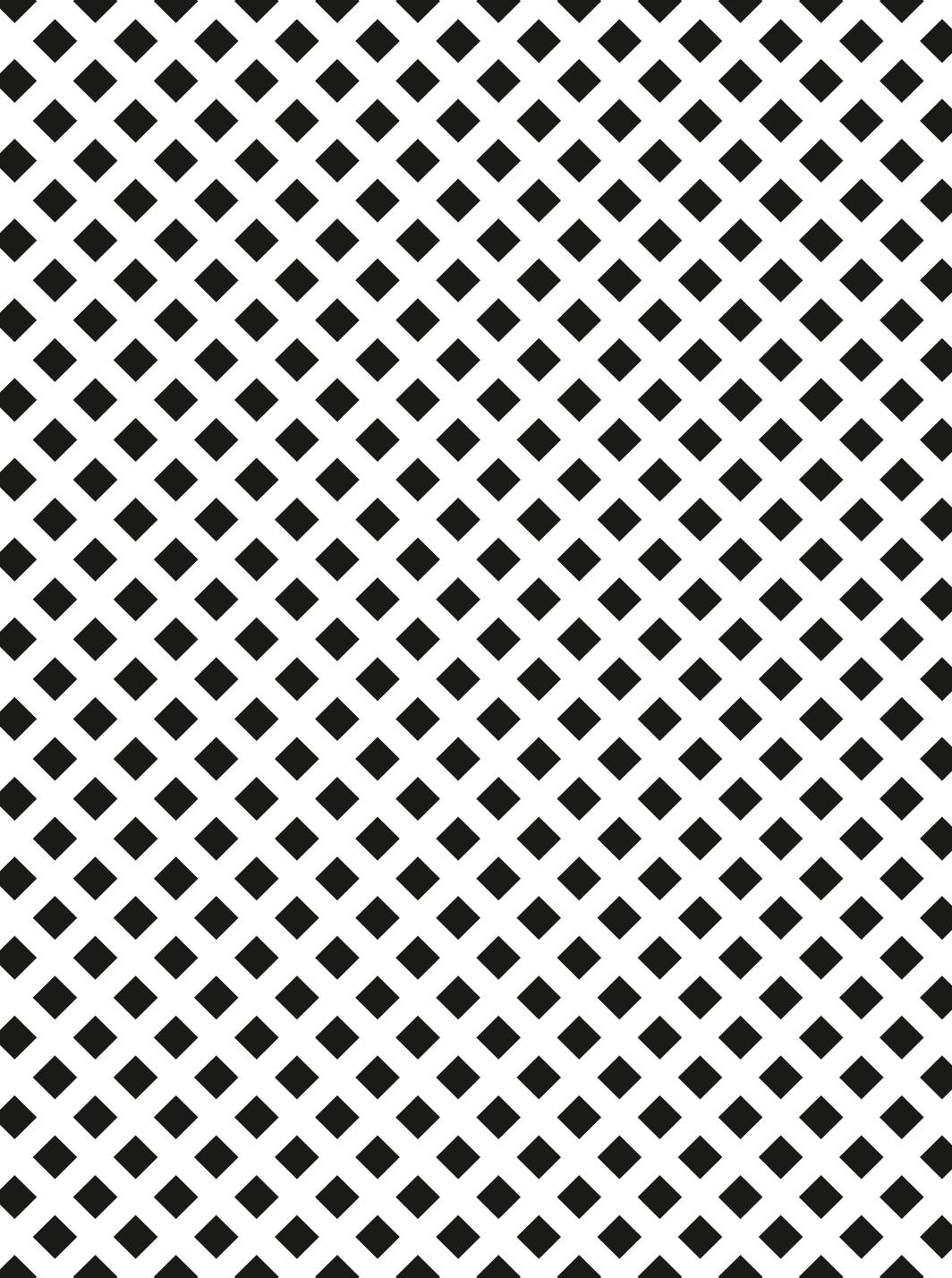
Dieser Ratgeber möchte Sie ermutigen, Ihre Ansprüche geltend zu machen. Er zeigt Ihnen, wann Sie Ergänzungsleistungen beantragen können, und erklärt, wie diese berechnet werden. In Kapitel 2 finden Sie alle Ausgaben, die Sie geltend machen können, in Kapitel 3 die Einnahmen, die angerechnet werden. Diese beiden Kapitel können Sie zum Nachschlagen benutzen, wenn Sie Ihre EL-Berechnung erhalten haben.

Kapitel 4 behandelt das Thema, zu dem an der Beobachter-Hotline die meisten Fragen gestellt werden: Was passiert, wenn man das Vermögen verschenkt oder ausgegeben hat?

Wer pflegebedürftig ist und im Heim wohnt, ist oft auf EL angewiesen. Wie dann gerechnet wird, erfahren Sie in Kapitel 5. Zudem finden Sie dort Budgetvorschläge und weitere Tipps, wie man mit knappen Finanzen den Alltag bestreiten kann. Und schliesslich lesen Sie in Kapitel 6, wie Sie sich wehren, wenn Sie mit dem Entscheid der EL-Stelle nicht einverstanden sind.

Ich freue mich, wenn Ihnen dieser Ratgeber als Wegweiser durch den EL-Dschungel dient und wenn Sie sich getrauen, nachzufragen und sich für Ihre Ansprüche einzusetzen.

Anita Hubert  
im Mai 2016





# 1

Wenn das Geld  
nicht reicht

# 50 Jahre Ergänzungsleistungen

**Happy Birthday Ergänzungsleistungen: Am 1. Januar 1966 ist das Ergänzungsleistungsgesetz in Kraft getreten – damit kann es 2016 seinen 50. Geburtstag feiern. 50 Jahre Erfolgsgeschichte: Dank den Ergänzungsleistungen hatten und haben viele Generationen Rentnerinnen und Rentner genug zum Leben.**

Die Bundesverfassung verlangt, dass die AHV- und die IV-Renten das Existenzminimum decken. Doch weder im Jahr ihrer Einführung noch aktuell konnten und können Rentner allein mit der AHV- oder der IV-Rente ihren Lebensunterhalt bestreiten. Deshalb wurden die Ergänzungsleistungen geschaffen. Sie waren als Übergangslösung gedacht bis zur Einführung einer obligatorischen beruflichen Vorsorge, der Pensionskassen. Mit den Renten aus der 1. und der 2. Säule, so die Absicht, sollten Rentnerinnen und Rentner genügend Mittel zur Verfügung haben, um über die Runden zu kommen.

## Wozu dienen die Ergänzungsleistungen?

Diese Erwartung hat sich nicht für alle erfüllt. Zwar funktioniert das System der beiden unterschiedlichen Säulen AHV und Pensionskasse im Vergleich zum Ausland heute gut, doch noch immer sind 44 Prozent der Invalidenrentner und 12 Prozent der Altersrentnerinnen auf die Zuschüsse über die Ergänzungsleistungen angewiesen. Und die Tendenz ist steigend: 2014 wurden insgesamt 4,7 Milliarden Franken Ergänzungsleistungen ausgezahlt – doppelt so viel wie im Jahr 2001. 2014 bezogen 309 400 Menschen solche Zahlungen. Das zeigt, dass die EL mehr denn je dringend nötig sind.

Auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind heute einerseits junge Menschen mit Behinderung. Sie verdienen – wenn überhaupt – nur wenig und sind deshalb keiner Pensionskasse angeschlossen. Eine weitere grosse Bezugsgruppe sind pflegebedürftige ältere Menschen. Leben sie in einem Heim, reichen die Renten und das Ersparte meist nicht, um die hohen Kosten zu decken. So ersetzen die Ergänzungsleistungen einerseits fehlende Pensionskassenleistungen und andererseits die nicht vorhandene Schweizer Pflegeversicherung.

### **Die Ergänzungsleistung als Auffangbecken**

Seit etlichen Jahren stehen die Schweizer Sozialversicherungen unter enormem Spardruck. Revisionen bei der AHV oder Invalidenversicherung führen zu Leistungsabbau. Hier dienen die Ergänzungsleistungen als Lückenfüller. Rentner, die ihren Lebensunterhalt nicht mehr finanzieren können, erhalten die dringend benötigten Mittel über die EL. Auch die Kostenexplosion bei den Krankenkassenprämien kann manches Budget ins Wanken bringen. In die Berechnung der Ergänzungsleistungen sind die hohen Krankenkassenkosten miteinbezogen, werden also mitfinanziert.

So gleichen die Ergänzungsleistungen die Probleme anderer Sozialversicherungen aus. Zum Glück – gäbe es die EL nicht, wären viele Rentnerinnen und Rentner auf Sozialhilfeleistungen oder auf Almosen angewiesen; Altersarmut wäre in der Schweiz allgegenwärtig.

### **Das EL-System im Umbruch**

Die Kosten der EL steigen massiv; im letzten Jahrzehnt haben sich die Ausgaben verdoppelt. Das blieb von der Politik nicht unbemerkt.

Zahlreiche politische Vorstösse verlangen den Um- und Abbau der Ergänzungsleistungen. So wird überlegt, ob das Alterskapital bei den Pensionskassen besser geschützt werden und streng für das Alter reserviert bleiben soll. Weiter werden Arbeitsanreize für IV-Rentner diskutiert oder es wird überlegt, ob EL-Bezüger motiviert werden

---

## **NEUE MIETZINSMAXIMA IN AUSSICHT**

Bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen werden auch die Mietkosten als Ausgaben berücksichtigt. Aktuell beträgt das anrechenbare Maximum 1100 Franken für Alleinstehende und 1250 Franken für Paare und Familien. In städtischen Zentren ist es äusserst schwierig, Wohnungen in dieser Preislage zu finden. Für Rollstuhlfahrer herrscht sogar akute Wohnungsnot, denn rollstuhlgängige Wohnungen sind oft neu und deshalb teuer. Alte bezahlbare Wohnungen dagegen sind mit dem Rollstuhl nicht befahrbar.

Die Mietzinsmaxima sind seit 2001 nicht mehr erhöht worden, obwohl sich die Mieten in der gleichen Zeit um 18 Prozent verteuert haben. Deshalb ist eine Anpassung geplant – mehr dazu lesen Sie auf Seite 40.

---

sollen, zu günstigeren Krankenkassen zu wechseln. Zudem wird darüber nachgedacht, ob Ergänzungsleistungen künftig versteuert werden sollen.

## **Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfe**

AHV- und IV-Rentner, denen das Geld nicht zum Leben reicht, haben in der ganzen Schweiz einen Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen. Trotzdem machen viele Menschen ihren Anspruch nicht geltend. Einige wissen nicht, dass sie diese finanzielle Hilfe beanspruchen dürfen – sie wurden falsch oder gar nicht informiert. Für andere ist das System der Ergänzungsleistungen gleichbedeutend mit Sozialhilfe – und Sozialhilfe möchten sie nicht beziehen, da würden sie sich schämen.

Das ist falsch: Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfe und auch keine Almosen! Ergänzungsleistungen sind Versicherungsleistungen.

---

## DIE ZUSTÄNDIGEN STELLEN FÜR ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Je nach Kanton nennen sich die Stellen, die für Ergänzungsleistungen zuständig sind, unterschiedlich: Bei den Gemeinden sind es meist die AHV-Zweigstellen, die kantonalen Stellen heissen Sozialversicherungsanstalt, Sozialversicherungszentrum oder Ausgleichskasse. Wie das in Ihrem Kanton ist, sehen Sie in der Adressliste im Anhang oder unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) (→ Kontakte → Kantonale Stellen für Ergänzungsleistungen). In diesem Buch werden die Begriffe «Ausgleichskasse», «AHV-Zweigstelle» und «EL-Stelle» synonym verwendet.

---

Sie müssen nicht zurückgezahlt werden, und es werden auch keine Verwandten dafür belangt – dies im Gegensatz zur Sozialhilfe.

Sozialhilfe kommt zum Zug, wenn alle Stricke reissen, wenn keine Versicherung mehr zahlt. Sie ist das unterste Netz im sozialen System der Schweiz. Die Sozialhilfe – veraltet Fürsorge genannt – ist nach kantonalen und oft auch gemeindeeigenen Vorgaben aufgebaut. Wer Sozialhilfe erhält, hat weniger Geld zur Verfügung als ein EL-Bezüger. Auch muss man Sozialhilfeleistungen zurückzahlen, wenn man wieder zu Geld gekommen ist. Und die Gemeinde kann Verwandtenunterstützung geltend machen (mehr dazu auf Seite 115). Zudem darf das Sozialamt in die Lebensgestaltung der Menschen eingreifen, indem es Auflagen macht und die Auszahlung an Bedingungen knüpft.

Ganz anders die Ergänzungsleistungen: Wer die Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf den errechneten Betrag und erhält dieses Geld monatlich auf sein Konto ausgezahlt.



**INFO** *Für Ergänzungsleistungen melden Sie sich nicht beim Sozialamt an. Denn das EL-Gesetz schreibt vor, dass der Kanton keine Sozialhilfebehörden mit der Abwicklung der Ergänzungsleistungen beauftragen darf. Meist können Sie den Antrag*